



## ARBEITSRECHT

### Vorsicht bei Beschäftigung von Scheinselbstständigen

Wer spart, zahlt doppelt. Dieses Sprichwort betrifft alle, die Scheinselbstständige mit der Verrichtung abhängiger Arbeit beauftragen, obwohl es sich faktisch um ein verdecktes Beschäftigungsverhältnis handelt. Die zeitweiligen Ersparnisse, die mit der Betreuung der Scheinselbstständigkeit gewonnen werden können, kommen im Nachhinein oftmals teuer zu stehen. Erstens werden die Arbeitgeber auf das Vorliegen vertraglicher Ausgestaltungen sowie tatsächlicher Verhältnisse, die auf eventuelle Scheinselbstständigkeit hindeuten, geprüft. Bei einem nachträglich festgestellten Beschäftigungsverhältnis droht dem jeweiligen Arbeitgeber eine Geldbuße in Höhe von bis zu 200.000 €. Zweitens ist der Arbeitgeber auch eventuellen Nachzahlungsansprüchen des Arbeitnehmers ausgesetzt.

Eine entscheidende Kehrtwende brachte die neue Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, in der das Gericht die Ansammlung von Urlaubsansprüchen für 13 Beschäftigungsjahre anerkannt hat. Dies hat zur Folge, dass sich der Arbeitgeber bis zur Beendigung des gegenständlichen Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich nicht auf einen zeitbedingten Verfall der Nachzahlungsansprüche verlassen kann. Hierbei ist unerheblich, ob der Scheinselbstständige im Laufe der Jahre bezahlten Jahresurlaub beantragt hat oder nicht. Obwohl eine Inanspruchnahme eventueller Nachzahlungsansprüche nur auf Verlangen der befugten Person erfolgen kann, dürfte die Anzahl der Klagen rasant ansteigen, nachdem die neue Rechtsprechung den Weg gepflastert hat.



**Noerr**

**Autoren:** JUDr. Pavol Rak, PhD. JUDr. Martin Štelcl  
**E-Mail:** pavol.rak@noerr.com martin.stelcl@noerr.com  
**Internet:** www.noerr.com

## BAU- UND IMMOBILIENRECHT

### Enteignung wegen einer Altlast

Am 7.2.2018 wurde im Parlament eine Novelle des Geologiegesetzes verabschiedet. Sie ermöglicht die Liegenschaftsenteignung zwecks Beseitigung einer Umweltaftlast und sichert dadurch den Eigentumsübergang in den Fällen, wo für die Sanierung der Altlast Bauarbeiten erforderlich sind und eine Einigung mit dem Eigentümer der betroffenen Liegenschaft nicht möglich ist. Wie immer, darf die Enteignung nur dann durchgeführt werden, wenn ihr Ziel nicht durch Vereinbarung oder auf andere Art und Weise erreicht werden kann und nur gegen angemessenen Ersatz. Sie ist nicht zulässig, wenn für die Sanierung der Altlast eine Einschränkung des Liegenschaftseigentums, Bestellung einer Reallast oder die Einschränkung oder Auflösung eines Rechts Dritter ausreicht.

Die Gesetzesnovelle ermöglicht, im Rahmen eines anhängigen Enteignungsverfahrens zwecks Sanierung der Altlast einen vorübergehenden Titel an der betroffenen Liegenschaft durch vorläufigen Besitz zu begründen. Dieser war bislang nur im Rahmen der Enteignung für den Autobahnbau zulässig - was berechtigterweise als unsystematisch und das Ergebnis des Enteignungsverfahrens präjudizierend kritisiert wurde.

Das Gesetz reagiert auf Komplikationen in medialisierten Fällen der Sanierung von Altlasten. Sofern es durch den Staatspräsidenten unterzeichnet wird, tritt es mit der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft.



**bpv BRAUN PARTNERS**

**Autor:** JUDr. Igor Augustinič, Ph.D.  
**E-Mail:** igor.augustinic@bpv-bp.com  
**Internet:** www.bpv-bp.com